



**BAG** Katholisches Jugendreisen

## ...immer mit der Ruhe!

**Kurzhandbuch für Betreuerinnen und Betreuer  
von Ferienfreizeiten**



Die Unkenntnis des Gesetzes  
befreit nicht von der Verantwortung.  
Aber die Kenntnis oft.“  
Stanislaw Jerzy Lec

**Impressum:**

...immer mit der Ruhe! – Kurzhandbuch für Betreuerinnen und Betreuer von Ferienfreizeiten

Herausgeber:

BAG Katholisches Jugendreisen, Carl-Mosterts-Platz 1,40477 Düsseldorf

Produktion:

Verlag Haus Altenberg GmbH, Carl-Mosterts-Platz 1,40477 Düsseldorf

Printed in Germany

© 2011, BAG Katholisches Jugendreisen, Düsseldorf

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

## Vorwort

Ferienfreizeiten und Reisen ehrenamtlich zu begleiten ist für viele Jugendliche und Erwachsene eine sinnvolle und verantwortungsvolle Aufgabe. Neben dem Spaß und den vielseitigen Lerneffekten, den das Zusammensein allen Beteiligten bietet, entstehen für Freizeitleiter/innen aber auch vor oder während einer Fahrt immer wieder mal Unsicherheiten bei ganz praktischen Fragestellungen. Dies ist verständlich, zumal es in vielen Bereichen keine eindeutigen gesetzlichen Regelungen gibt.

Ziel dieser Broschüre ist es, Unsicherheit zu nehmen und die am häufigsten gestellten Fragen kurz und knapp zu beantworten – ganz im Sinne des Zitates von Stanislaw Jerzy Lec.

Wir wollen klare Antworten auf Fragen geben, zu denen es klare Regelungen gibt, Empfehlungen aussprechen bei Fragen, zu denen es keine eindeutigen gesetzlichen Vorgaben gibt und weiterführende Hinweise und Adressen geben, zu denen man ausführlichere Informationen findet.

Dieses Kurz-Handbuch richtet sich in erster Linie an Betreuer/innen, die ehrenamtlich Ferienfreizeiten begleiten.

Um den Lesefluss zu erleichtern, haben wir uns im Textverlauf auf männliche Bezeichnungen beschränkt, meinen damit aber immer auch die weiblichen Bezeichnungen.

Viel Freude beim Lesen wünscht

*Martina Drabner*  
*BAG Geschäftsführung*

## 1. Was genau ist die Aufsichtspflicht?

Eltern bzw. die erziehungsberechtigte Person besitzt die Personensorge über das Kind. Sie haben also die Pflicht und das Recht für das minderjährige Kind zu sorgen (§ 1626 Abs. 1 BGB). Teile dieser Personensorge können an andere Menschen, z.B. an Jugendleiter, übertragen werden. Die Übertragung der Aufsichtspflicht kann mündlich, schriftlich oder durch schlüssiges Verhalten („konkludent“) erfolgen. Welche konkreten Aufgaben nun übertragen werden dürfen, steht nicht im Gesetz, hat sich aber im Laufe der Jahre (spätestens wenn es vor Gericht zum Streit gekommen ist) immer besser herauskristallisiert:

- Jugendleiter haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.
- Jugendleiter müssen ständig wissen,

wo sich die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun.

- Jugendleiter müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren.

Mit der Übernahme der Aufsichtspflicht fällt den Jugendleitern auch die sogenannte Fürsorgepflicht zu. Im Rahmen dieser Fürsorgepflicht haben Jugendleiter unter anderem für eine ausreichende Ernährung, für eine ausreichende Hygiene und für ausreichend Schlaf der Teilnehmenden zu sorgen. Auch sind die Jugendleiter dafür verantwortlich, darauf zu achten, dass sich die Teilnehmenden bei bestimmten Aktionen während der Ferienfreizeit nicht überanstrengen und sie sich bei Sonneneinstrahlung ausreichend schützen.

## 2. Wie erfülle ich meine Aufsichtspflicht?

Auch wenn die Aufsichtspflicht im ersten Moment sehr umfassend klingt, müssen Jugendleiter auf Ferienfreizeiten ihre Teilnehmenden nicht 24 Stunden im Blick haben und sie müssen die Teilnehmenden auch nicht auf Schritt und Tritt verfolgen. Wie die Aufsichtspflicht erfüllt wird, erläutert das sogenannte Stufenmodell. Dieses Stufenmodell verdeutlicht, welcher

unterschiedliche Grad der Beaufsichtigung notwendig sein kann.

### 1. Gefahren und Problemquellen suchen und erkennen und anschließend beseitigen oder bewältigen

Der Jugendleiter informiert sich über potentielle Gefahrenquellen und erkennt, dass von bestimmten

Gefahrenquellen eine mögliche Gefahr ausgeht. Auch erkennt er potentielle Probleme während einer Ferienfreizeit vorausschauend. Der Jugendleiter überlegt sich, wie die Gefahr oder das Problem beseitigt oder umgangen werden kann. Ist dies nicht möglich, entwickelt er eine Strategie zur Bewältigung dieser.

## 2. Information – Aufklärung – Beratung

Der Jugendleiter erklärt Spiel- und Verhaltensregeln kind- bzw. jugendgerecht (also mit einfacher, verständlicher Sprache). Die Teilnehmenden werden auf Gefahrenquellen hingewiesen und es wird erläutert, wie sie sich zu verhalten haben. Mögliche Probleme werden durch entsprechende Regeln minimiert. Auch auf Konsequenzen, mit denen zu rechnen ist, wenn Regeln nicht eingehalten werden, wird hingewiesen.

## 3. Überwachung und Kontrolle

Der Jugendleiter kontrolliert, wie sich die Teilnehmenden verhalten und ob sie mit vorher erwähnten Gefahren umzugehen wissen. Er beobachtet, ob die Regeln eingehalten werden

## 4. Belehrung und Ermahnung

Wenn der Jugendleiter feststellt, dass bestimmte Regeln nicht eingehalten werden, werden diese (ggf. nur mit einzelnen Teilnehmenden) noch einmal erläutert und die Einhaltung eingefordert. Auch auf mögliche

Konsequenzen wird noch einmal hingewiesen.

## 5. Eingreifen

Werden entscheidende Regeln nicht eingehalten oder entstehen konkrete Gefahrensituationen, greift der Jugendleiter entschlossen ein. „Eingreifen“ beginnt bereits mit der eigenen lauten Stimme, also z.B. mit einem energischen, lauten Zuruf. „Eingreifen“ kann auch das Verhängen einer Sanktion, also einer Strafe oder einer Verwarnung bedeuten.

## 6. Nach-Hause-Schicken

Hilft das erste „Eingreifen“ nicht und hält sich ein Teilnehmender auch nach der Wiederholung und nach der Ermahnung nicht an erläuterte Regeln, kann der Jugendleiter eventuell das Wahrnehmen der Aufsichtspflicht nicht weiter sicherstellen. Dies kann bedeuten, dass Teilnehmende nach Hause geschickt werden. Dieser Schritt sollte im Jugendleiterteam, mit dem Träger der Ferienfreizeit und mit den Erziehungsberechtigten des Kindes abgesprochen werden. Ein entsprechender Satz sollte in die Anmeldeunterlagen der Ferienfreizeit aufgenommen werden.

Die konkrete Art und der konkrete Umfang sind jedoch nicht immer gleich. Sie hängt von drei Faktoren ab: dem Jugendleiter selbst, den Teilnehmenden und der Situation bzw. der Gruppe. Diese drei Faktoren muss der Jugendleiter

selbst beurteilen. Nachdem die einzelnen Faktoren beurteilt wurden, entscheidet jeder Jugendleiter für jede Situation und für jede Gruppen individuell, wie stark die Aufsichtspflicht ausgeübt werden muss. Bei der Beurteilung des Faktors „Teilnehmende“ sollte der Jugendleiter folgende Aspekte beachten:

- das Alter
- der Entwicklungs- und der Erziehungsstand
- die Persönlichkeit
- die persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten

Es ist einleuchtend, dass das Alter Einfluss auf den Grad der Aufsicht hat. Jedoch sagt das Alter allein noch nicht genügend aus. Die Entwicklungsstände gleichaltriger Kinder oder Jugendlicher können unterschiedlich sein. Deshalb müssen auch diese berücksichtigt werden, da sich Fähigkeiten und Interessen unterscheiden können. Je selbstständiger Teilnehmende sind, desto geringer ist meist auch der notwendige Grad der Beaufsichtigung.

Gerade zu Beginn einer Ferienfreizeit liegen nicht unbedingt alle Informationen vor. Ein Teil kann jedoch mit den Anmeldeunterlagen herausgefunden werden. Bestimmte Aktionen sollte der Jugendleiter bewusst erst dann durchführen, wenn er genug Zeit hatte die Teilnehmenden zu beobachten und die genannten Punkte abschätzen kann.

Der Jugendleiter erhält weitere Informationen für den Grad der Aufsicht, wenn Teilnehmende durch ihr Verhalten auffallen. Der Grad der Aufsicht sollte sich an

jedem Teilnehmenden einzeln orientieren und nicht an der gesamten Gruppe.

Schätzt der Jugendleiter den Faktor „Situation/Gruppe“ ein, sollte er auf folgende Punkte achten:

- die Gruppengröße
- den Jugendleiterschlüssel (Verhältnis zwischen der Anzahl der Jugendleiter zu der Anzahl der Teilnehmenden)
- die räumliche und zeitliche Situation
- die geplante Tätigkeit
- die regionalen Gegebenheiten
- die jeweilige Gefahrensituation

Die räumliche und die zeitliche Situation wirken sich direkt auf den Grad der Aufsicht aus. Zum Beispiel muss ein Jugendleiter die Gruppe bei einem Kanuausflug anders beaufsichtigen als bei einer Partie Schach auf dem Gelände. Außerdem ist die Beaufsichtigung intensiver, je größer die Gefahrensituation ist.

Wenn der Jugendleiter den Faktor „Jugendleiter“ einschätzt, achtet er auf Folgendes:

- Persönliche Verhältnisse des Jugendleiters und des Jugendleiter-Teams
- Fähigkeiten und Fertigkeiten des Jugendleiters und des Jugendleiter-Teams

Der Jugendleiter sollte nur Tätigkeiten anbieten, die er mit seinen Fähigkeiten und in seinem momentanen Zustand verantworten kann. Für besondere Aktionen wie Schwimmen, Wandern, Kanufahren und Klettern muss der Jugendleiter die entsprechenden Qualifikationen besitzen.

### 3. Wie sieht meine Rolle bei der Aufsichtspflicht aus? Inwiefern bin ich haftbar?

Grundsätzlich gilt, dass auch ein Jugendleiter, der ehrenamtlich tätig ist, haftbar gemacht werden kann. Wer durch die Verletzung der Aufsichtspflicht einen Schaden verursacht hat, muss diesen auch ersetzen. Dabei muss jedoch genau betrachtet werden, in welcher Weise die Aufsichtspflicht verletzt wurde. Passiert dies lediglich fahrlässig (durch eine kleine Unaufmerksamkeit), so zahlt in aller Regel die Haftpflichtversicherung des Veranstalters. Ehrenamtliche Jugendleiter sollten sich vor Beginn der Fahrt unbedingt mit dem Träger abstimmen. Nur wer grob fahrlässig (also entgegen dem, was der gesunde Menschenverstand erwarten lässt) oder gar vorsätzlich seine Aufsichtspflicht verletzt, muss für den Schaden aufkommen. Er wird also selbst zur Kasse gebeten. Hierfür kommt dann auch keine Versicherung auf. Daher gilt: Jeder Jugendleiter sollte sich umsichtig verhalten und Schäden von vornherein verhindern. Nur Personen, die ihre Aufsichtspflicht im Grundsatz ernst nehmen,

wird man später auch glauben, dass ein Schaden lediglich fahrlässig entstanden ist.

Zuletzt soll darauf hingewiesen werden, dass auch dann Schäden entstehen können, wenn die Aufsichtspflicht vorbildlich wahrgenommen wird. Trägt der Jugendleiter keine Schuld an dem Schaden, hat er auch nichts zu befürchten. Im Rahmen des sogenannten „allgemeinen Lebensrisikos“ können bestimmte Schäden auftreten.

Informationen über sinnvolle Versicherungen für Jugendleiter und Träger von Ferienfreizeiten können online bei der Versicherung des Jugendhaus Düsseldorf abgerufen werden. (<http://jhdversicherungen.de/index.php/wer-benoetigt-was/reisegruppen>)

Vielleicht noch der Satz: Den Autoren sind nur wenige Fälle bekannt, bei denen das Verhalten des Jugendleiters wirklich als grob fahrlässig oder vorsätzlich beurteilt wurde.

### 4. Was für Strafen und Sanktionen sind erlaubt?

Zum Erfüllen der Aufsichtspflicht (→ Frage 2:) kann es auch gehören, dass Strafen und Sanktionen ausgesprochen

werden. Diese sind auf Ferienfreizeiten nicht gänzlich verboten. Sie finden allerdings dort ihre Grenze, wo Teilnehmende

in ihren Rechten verletzt werden. Essensentzug, körperliche Züchtigung oder aber auch Einsperren oder Fesseln ist daher verboten. Auch Maßnahmen, die dazu geeignet sind, Teilnehmer vor der Gruppe bloßzustellen sind verboten.

Eine Sanktion kann nur dann Ihren Zweck erfüllen, wenn sie

1. angemessen zum Fehlverhalten ist (falsch wäre also „3 Wochen Küchendienst“ für das Umstoßen eines Saftglases)
2. in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang steht (falsch wäre also „Erinnerst Du Dich an die Prügelei im letzten Jahr? Deswegen hast Du während dieser Ferienfreizeit Abschwachdienst!“)
3. wenn sie angedroht wurde.

Gerade der Androhung kommt zunächst eine große Bedeutung zu. Lässt ein Jugendleiter seine Teilnehmenden erken-

nen, dass ein bestimmtes Fehlverhalten nicht länger toleriert werden kann, haben diese jetzt noch die (letzte) Chance, sich den Regeln anzupassen. Die Androhung lässt sich daher auch gut mit einer Wiederholung der gesetzten Regeln verbinden (→ Frage 2: „Wie erfülle ich meine Aufsichtspflicht?“, Schritt 4).

Mögliche Reaktionen können dann sein: Entsprechend → Frage 2:, Schritt 4:

- Sonderaufgaben („Wiedergutmachung“)
- Regelmäßige Dienste (Küchendienst)
- Ausschluss von einzelnen Programmpunkten

Und, wenn gar nichts hilft, entsprechend → Frage 2, Schritt 6:

- Ausschluss von der gesamten Ferienfreizeit/„nach Hause schicken“

Die ausgewählten Schritte sollten, egal welche Reaktion erfolgt, in jedem Fall im Jugendleiter-Team abgesprochen werden.

## 5. Was mache ich bei Vandalismus durch Teilnehmende?

Der Jugendleiter macht sich im Zweifel selbst strafbar, wenn er Teilnehmenden beim Randalieren zusieht (§ 13 StGB). Daher ist pädagogisches Handeln unbedingt geboten. Beim Verhängen von Strafen ist es wichtig, dass der Jugendleiter sinnvolle Sanktionen auswählt (→ Frage 4:).

Der Jugendleiter sollte sich nach einem Vandalismus-Vorfall die Frage stellen, ob

er die Aufsichtspflicht weiterhin erfüllen kann. Er muss also den Faktor „Teilnehmende“ (→ Frage 2:) neu einschätzen. Zeigen verhängte Strafen und Sanktionen ihre Wirkung, kann der Jugendleiter für sich die Entscheidung treffen, dass sich der einmalige Vorfall wohl nicht wiederholt. Sollte jedoch die Gefahr bestehen, dass auch zukünftig Regeln nicht eingehalten werden, kann das Nach-



Hause-Schicken eine notwendige Option sein. Und zwar genau dann, wenn der Jugendleiter der Meinung ist, dass er die

Aufsichtspflicht selbst nicht gewährleisten kann.

## 6. Darf ich Teilnehmende zum Aufräumen zwingen?

Wichtig ist, dass eine Strafe ihren Zweck erfüllt. Wenn also Teilnehmende in einer heimlichen Nachtaktion den Gruppenraum verwüstet haben, darf der Jugendleiter dem Teilnehmenden auftragen, den Scha-

den wieder gut zu machen und ihnen die Sonderaufgabe „Aufräumen“ geben. Diese ist angemessen und steht in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang.

## 7. Was muss ich machen, wenn ich Teilnehmende bei einer sexuellen Handlung erwische?

**Rechtliche Aspekte:** Sexuelle Handlungen zwischen und mit Kindern unter 14 Jahren sind in Deutschland grundsätzlich verboten (§ 176 StGB). Der Jugendleiter ist verpflichtet, alles zu tun, damit es dazu nicht kommt (→ Stufenmodell der Aufsichtspflicht Frage 2:). Allen Menschen, also auch Jugendleitern, ist es verboten, sexuelle Handlungen zwischen oder mit Jugendlichen unter 16 Jahren durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit zu fördern (§ 180 StGB). Als sexuelle Handlung wird dabei alles betrachtet, was im allgemeinen Verständnis einen Sexualbezug hat. Auch ein Zungenkuss und insbesondere Petting haben dem äußeren Erscheinungsbild nach einen Sexualbezug. Keine sexuellen

Handlungen sind dagegen Küsse auf die Wange oder Umarmungen, ein misslungener Kussversuch oder Streicheln des Körpers (im bekleideten Zustand ohne Brust, Po und Schambereich).

**Für den Jugendleiter heißt das konkret:** Solange Teilnehmende noch keine 14 Jahre alt sind, muss besonderes auf sexuelle Annäherungsversuche geachtet werden. Zwar sind Aufklärungsgespräche für Jugendleiter tabu, gleichzeitig muss jedoch sichergestellt werden, dass es nicht zu sexuellen Handlungen kommt. Das kann einerseits durch äußere Maßnahmen erfolgen, andererseits aber auch durch das persönliche Gespräch. Äußere Maßnahmen können die räumli-

che Trennung von Jungen und Mädchen oder das Einräumen von wenig Privatsphäre aufgrund von bewusst gewählten großen Zimmern sein. Führt nichts zum Erfolg und kann die Aufsichtspflicht nicht gewährleistet werden, muss das weitere Vorgehen mit den Eltern besprochen werden.

Jugendliche, die 14 oder 15 Jahre alt sind, können grundsätzlich tun und lassen, was sie möchten. Sexuelle Handlungen sind für diese Altersklasse nicht verboten. Der Jugendleiter darf hier aber keinen Vorschub leisten, das Entstehen

einer sexuellen Handlung darf also nicht gefördert werden. Deshalb sind beispielsweise gänzlich unbeaufsichtigte Kuschelräume, Doppelzimmer für Paare oder das Verteilen von Kondomen (!) tabu.

Für Jugendliche, die 16 Jahre und älter sind, spielen die gesetzlichen Regelungen für sexuelle Handlungen unter normalen Umständen keine Rolle mehr.

*Einzigste Ausnahme:* Beziehungen zwischen Jugendleitern und Teilnehmenden führen immer zu Problemen, wenn die Teilnehmenden noch keine 18 Jahre alt sind.

## 8. Müssen die Teilnehmenden getrennt geschlechtliche Zimmer beziehen?

**Rechtliche Aspekte:** Nein, vielmehr gehört das gemischtgeschlechtliche Unterbringen mancherorts sogar zum pädagogischen Konzept. Nichtsdestotrotz gilt alles, was bereits zum Thema „sexuelle Handlungen“ erläutert wurde (→ Frage 7:). „Sexuelle Handlungen“ sind für Kinder unter 14 verboten und bei 14- und 15-jährigen Jugendlichen darf vom Jugendleiter kein Vorschub geleistet werden.

**Für den Jugendleiter heißt das konkret:** Doppelzimmer sind tabu, die Zimmer sollten besser möglichst groß sein, und bei gemischtgeschlechtlicher Unterbringung müssen die Betreuer auch besonders vorsichtig sein. Wenn einige Teilnehmende heimlich in ein anderes Zimmer umzie-

hen, um einem Pärchen ein eigenes Zimmer zu ermöglichen, müssen Jugendleiter dies mitbekommen und entsprechend reagieren (→ Stufenmodell der Aufsichtspflicht, Frage 2:). Auch ist die gemischtgeschlechtliche Unterbringung nicht der Normalfall, deshalb sollten die Eltern vorab hierüber informiert werden.

Gemischtgeschlechtliche Unterbringung ist in jedem Fall nicht gleichzusetzen mit gemischtgeschlechtlichen Sanitäreinrichtungen. Toiletten und Duschen auf den Zimmern müssen komplett abschließbar sein. Gruppentoiletten und -duschen auf den Gängen müssen immer getrennt sein.

## 9. Was muss ich machen, wenn ich Teilnehmende bei einem Kuss erwische?

Ein Kuss, gerade ein Kuss auf die Wange, ist grundsätzlich nichts Verbotenes. Gleichzeitig muss der aufsichtspflichtbewusste Jugendleiter hier alarmiert sein und insbesondere bei Kindern unter 14

Jahren Vorkehrungen treffen, damit nicht mehr passiert. Bereits ein Zungenkuss ist eine sexuelle Handlung und diese sind für Kinder unter 14 Jahren verboten.

## 10. Was mache ich, wenn ich merke, dass sich ein Teilnehmer in mich verliebt hat (und ich mich auch in ihn)?

**Rechtliche Aspekte:** Grundsätzlich sind sexuelle Handlungen zwischen Jugendleitern und ihren Teilnehmenden tabu und unter Strafe gestellt (§ 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB). Auch der Versuch von sexuellen Handlungen ist strafbar (§ 174 Abs. 3 StGB). Die einzige Ausnahme besteht darin, dass ein Jugendleiter seine Freundin mit als Teilnehmerin zu einer Ferienfreizeit bringt und die beiden sich bereits vorher in einer Beziehung befanden.

**Für den Jugendleiter heißt das konkret:** Zwischen Jugendleitern und Teilnehmenden sollte immer ein gewisser Abstand gewahrt werden. Da auch der Versuch

sexueller Handlungen strafbar ist, sollte nicht der Anschein erweckt werden, dass eventuell doch ein Interesse besteht. Auch gemeinsames Kuschneln oder das Übernachten in einem Zimmer kann schnell zum Verhängnis werden. Sitzen Teilnehmende mal auf dem Schoß eines Jugendleiters, ist dagegen nichts einzuwenden, jedoch sollte immer beachtet werden, dass etwas im Allgemeinen früher als sexuelle Handlung eingeschätzt wird, als der Jugendleiter es eventuell selbst tun würde (→ Frage 7:). Tatsächliche Liebe sollte mindestens bis zum Ende der Ferienfreizeit warten können.

## 11. Gibt es Grenzen bei jüngeren Altersgruppen was die Methodenwahl angeht? (z.B. Spiele, bei denen man evtl. die T-Shirts auszieht)

**Rechtliche Aspekte:** Hier gilt, was auch bei sexuellen Handlungen (→ Frage 7:) bereits erläutert wurde: Vorschub zu sexuellen Handlungen darf bei Jugendlichen unter 16 Jahren nicht geleistet werden. Daher ist bei entsprechenden Spielen Vorsicht geboten.

**Für den Jugendleiter heißt das konkret:** Diese und ähnlich schwierige Frage sollte auf jeden Fall im Jugendleiterteam besprochen werden. Bei einer Ferienfreizeit

im Sommer, während derer sich die Hälfte des Programms am Strand abspielt, ist sicher nichts gegen ein Spiel am Abend zu sagen, bei dem einige Teilnehmende für einen Moment ein T-Shirt ausziehen. Wahrscheinlich laufen sie den gesamten Tag am Strand sowieso in Badekleidung herum. Neben der Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist es wichtig, dass bei derartigen Spielen kein (Gruppen-)Zwang ausgeübt wird.

## 12. Darf ich Fotos von Teilnehmenden machen ohne sie zu fragen?

**Rechtliche Aspekte:** Grundsätzlich wird nur bestraft, wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt (§ 201a StGB). Hier geht es um das Anfertigen von Bildmaterial. Anders verhält es sich jedoch mit der Verbreitung und Veröffentlichung von Bildmaterial: Hier gilt das so genannte Recht am eigenen Bild. Das Recht am eigenen Bild ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Dieses

besagt, dass grundsätzlich in Deutschland jeder selbst entscheiden darf, ob überhaupt und wenn ja wo Bilder von ihm veröffentlicht werden (§ 22 KunstUrhG). Bilder meinen nicht nur Fotografien, sondern auch Videos und sogar Zeichnungen. Es existieren drei relevante Ausnahmen für das „Recht am eigenen Bild“:

1. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten erscheinen. Gemeint sind beispielsweise Bilder

von Häusern, bei denen zufällig gerade ein Kind durchs Bild läuft. Bilder, die spielende Kinder zeigen, gehören in jedem Fall nicht mehr dazu, da die Kinder hier wesentlich für das Bild sind.

3. Bilder, auf denen die Personen nicht zu erkennen sind. Meist reicht hierfür aber noch nicht einmal der berühmte schwarze Balken über den Augen, denn es darf nicht einmal die Gefahr bestehen, dass der Bekanntenkreis des Abgebildeten diesen erkennt.

**Für den Jugendleiter heißt das konkret:** Es empfiehlt sich, vor der Fahrt das

Einverständnis von Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten einzuholen, dass während der Fahrt Fotos (und Videos) gemacht werden dürfen, die später beispielsweise für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins genutzt werden können. Da vor Ferienfreizeiten normalerweise eine schriftliche Anmeldung erfolgt, kann dieser Satz mit auf die Anmeldeunterlagen geschrieben werden. Liegt die Einverständniserklärung – aus welchen Gründen auch immer – nicht vor, dürfen die Bilder nicht weiter verwendet werden. Der Jugendleiter darf Fotos auch nicht privat (z.B. auf seiner persönlichen Facebook-Seite) veröffentlichen.

## 13. Muss immer ein Rettungsschwimmer dabei sein, wenn ich mit Teilnehmenden schwimmen gehe?

**Rechtliche Aspekte:** Weder ist gesetzlich definiert, was ein Rettungsschwimmer ist, noch schreibt in Deutschland irgendein Gesetz vor, dass Rettungsschwimmer beim öffentlichen Baden dabei sein müssen. Dennoch bietet das gemeinsame Schwimmen aber natürlich besondere Gefahrenquellen, die eine besondere Erfüllung der Aufsichtspflicht erfordern. Ein Wadenkrampf beim Schwimmen reicht aus, um die Situation gefährlich werden zu lassen. Außerdem haben verschiedene Träger (z.B. Schulen, bestimmte Jugendverbände und Jugendreiseveranstalter) für sich strengere Regelungen formuliert. In diesen kann beispielsweise geregelt

sein, dass beim Baden immer Rettungsschwimmer dabei sein müssen.

**Für den Jugendleiter heißt das konkret:** Wenn ein Jugendleiter während einer Ferienfreizeit mit seiner Gruppe schwimmen geht, gelten im Allgemeinen folgende Punkte:

1. Es müssen mindestens zwei Jugendleiter vor Ort sein, damit in einem Gefahrenfall einer einem Kind helfen kann und der andere die übrigen Kinder der Gruppe weiterhin beaufsichtigen kann.
2. Kinder können nur vom Uferrand, von einem Steg oder im Zweifel vom Boot

aus im Wasser beaufsichtigt werden. Jugendleiter, die die Aufgabe haben, die badenden Kinder zu beaufsichtigen, dürfen daher nie selbst mit baden gehen.

3. Beide Jugendleiter müssen gut schwimmen können und mindestens einer muss vor allem auch Menschen aus dem Wasser retten können und gute Erste-Hilfe-Kenntnisse besitzen. Dies kann z.B. nach einem Unfall vor Gericht durch ein Rettungsschwimmerabzeichen einfach nachgewiesen werden. Besitzt ein Jugendleiter kein Rettungsschwimmerabzeichen, muss dem Gericht im Zweifel nachgewiesen werden, dass die genannten Kenntnisse trotzdem vorhanden sind.

Rettungsschwimmerabzeichen werden durch die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), die Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) und den Wasserrettungsdienst des Arbeiter-Samariter-Bunds (ASB) vergeben.

Beim Baden in öffentlichen Freibädern, ist es Aufgabe des Schwimmmeisters dafür zu sorgen, dass niemand im Wasser zu Schaden kommt. Der Jugendleiter sollte seine Gruppe beim Schwimmmeister unbedingt anmelden – je nach Alter der Teilnehmenden bietet es sich auch an, mit ihm und der Gruppe gemeinsam die Baderegeln noch einmal durchzugehen. Die „normale“ Aufsichtspflicht bleibt dennoch beim Jugendleiter. Auch er sollte die Kinder und Jugendlichen im Blick behalten.

## 14. Darf ich Teilnehmende mit einem eigenen Auto oder einem eigenen Kleinbus transportieren?

Hiergegen spricht grundsätzlich nichts, solange der Jugendleiter sicher fahren kann und der Transport der Gruppe nur ausnahmsweise erfolgt (regelmäßige Transporte sind als geschäftsmäßig anzusehen und dann gelten andere Regeln). Neben der Aufsichtspflicht obliegt dem Jugendleiter auch die Verkehrssicherung des Fahrzeuges. Er ist also für die technische Abwicklung der Fahrt zuständig und

muss unter anderem darauf achten, dass das Fahrzeug nicht defekt ist, in der kalten Jahreszeit mit Winterreifen fährt und sich ein Verbandskasten im Auto befindet. Offizielle Lenk- und Ruhezeiten gelten nur für professionelle Busfahrer, jedoch sollten sich Jugendleiter, die eine Gruppe in einem Kleinbus befördern, auch unbedingt an diese Regelungen halten.

## 15. Was muss bei Arztbesuchen und Krankheitsfällen beachtet werden?

**Darf ich Teilnehmenden Medikamente geben?**

**Darf ich Teilnehmenden Medikamente verabreichen, wenn mir die Eltern dies schriftlich genehmigen?**

Wenn Eltern einem Jugendleiter mitteilen, dass ihr Kind Medikamente einnehmen muss, so hat der Jugendleiter nicht nur die Erlaubnis diese Medikamente zu verabreichen, sondern ist sogar für die regelmäßige Einnahme verantwortlich. Die genaue Absprache mit den Eltern erfolgt im Idealfall schriftlich (z.B. in einem Extrafeld auf den Anmeldeunterlagen). Jeder Jugendleiter sollte sich im Vorfeld einer Ferienfreizeit genau überlegen, ob er für die regelmäßige Einnahme von Medikamenten die Verantwortung übernehmen möchte.

Wenn keine Absprache mit den Eltern besteht, dürfen Medikamente grundsätzlich nie verabreicht werden. Dies gilt auch für frei erhältliche (also rezeptfreie) Medikamente wie Aspirin, Paracetamol oder Fenistil. Selbst Anti-Heimweh-Pillen in Form von Smarties haben in der Vergangenheit auf Ferienfreizeiten schon zu Problemen geführt, weshalb auch hiervon abgeraten wird. Auch anderen ärztlichen Eingrif-

fen müssen die Erziehungsberechtigten grundsätzlich immer einwilligen. Hier haben viele Träger von Ferienfreizeiten aber bereits vorgesorgt, indem sie sich von den Eltern im Vorfeld unterschreiben lassen, dass sie allen ärztlichen Eingriffen zustimmen. Ein entsprechender Satz kann in die Anmeldeunterlagen aufgenommen werden. Mit diesem Einverständnis können dann Ärzte (die die gesetzlichen Bestimmungen eigentlich gut kennen) auch Medikamente verabreichen, die sie für notwendig erachten. Aber auch hier gilt: Bei größeren Eingriffen (insbesondere also auch bei Unfällen) sollten die Eltern unbedingt informiert und einbezogen werden.

Liegt keine Einwilligung der Eltern vor und sind diese nicht erreichbar, so dürfen Ärzte nur in Notfällen (also bei Lebensgefahr oder zumindest langfristigen Schäden) handeln. In diesem Fall trägt jedoch der Arzt und nicht der Jugendleiter die Verantwortung.

## 16. Was ist beim Kochen mit Gruppen zu beachten?

**Was passiert, wenn sich bei einer Selbstversorger-Ferienfreizeit eine Krankheit wegen mangelhafter Hygiene ausbreitet? (Hygienevorschriften etc.)**

**Rechtliche Aspekte:** Wer selbst kochen möchte, muss sich zuvor vom Gesundheitsamt belehren lassen (§ 43 IfSG). Diese Belehrung kostet in der Regel Geld, ist jedoch unkompliziert. Mit der Übernahme der Aufsichtspflicht, fällt dem Jugendleiter auch die Fürsorgepflicht zu. Während Ferienfreizeiten haben Jugendleiter für ausreichende Hygiene der Teilnehmenden zu sorgen und zu kontrollieren, ob jene sich z.B. regelmäßig waschen und die Zähne putzen. Auf Hygiene muss auch während der gemeinsamen Arbeit

in der Küche unbedingt geachtet werden. Ansonsten droht eine Haftung wie auch bei der Aufsichtspflichtverletzung (→ Frage 3:)

**Für den Jugendleiter heißt das konkret:** Vor der gemeinsamen Arbeit in der Küche, sollten mit allen Teilnehmenden Hygieneregeln besprochen und die Einhaltung dieser beim späteren Arbeiten kontrolliert werden. Wenn Teilnehmende krank sind (auch, wenn es nur ein leichter Husten ist), ist ein Einsatz in der Küche zu vermeiden.

## 17. Gibt es einen rechtlichen Rahmen für Nachtruhe?

**Rechtliche Aspekte:** Die sogenannte Nachtruhe wird in Deutschland durch die Bundesländer geregelt. In der Regel dauert sie von 22 Uhr abends bis 6 Uhr morgens (z.B. § 9 Abs.1 LImSchG NRW). In dieser Zeit sollten andere Hausgäste oder Nachbarn nicht gestört werden. Teilweise legen Unterkünfte und Gruppenhäuser in ihrer eigenen Hausordnung auch längere Zeiträume fest.

**Für den Jugendleiter heißt dies konkret:** Grundsätzlich sollte jeder Teilnehmende

die Möglichkeit haben, entsprechend seines Alters die Möglichkeit zu haben, ausreichend zu schlafen. Hierfür haben Jugendleiter im Rahmen der Fürsorgepflicht zu sorgen. Daher sollte sichergestellt werden, dass Abendaktivitäten in den Freizeiträumen stattfinden und in den Schlafräumen Ruhe herrscht, damit Teilnehmende, die schlafen möchten, auch schlafen können. Schickt ein Jugendleiter seine Teilnehmenden zu früh auf die Zimmer, kann dies sogar dazu führen, dass der Lautstärkepegel in den Schlafräumen



höher ist und niemand schlafen kann. Findet hingegen freiwilliges Abendprogramm in einem entfernten Gruppenraum statt, können sich müde Teilnehmende in die ruhigen Schlafräume zurückziehen. Natürlich muss die Hausordnung beachtet werden. Befindet sich während

der Ferienfreizeit keine andere Gruppe im Haus, können die konkreten Zeiten in der Gruppe ausgehandelt werden. Probleme mit der Nachtruhe können in diesem Fall nur entstehen, wenn sich Nachbarn (z.B. bei Abschlusspartys) gestört fühlen.

## 18. Muss ich das Haus nachts abschließen?

Moderne Unterkünfte sind mit Türen ausgestattet, die sich so einstellen lassen, dass niemand ohne Schlüssel das Haus betreten kann, es jedoch immer möglich ist, das Haus ohne Schlüssel zu verlassen. Existieren in der Unterkunft normale ältere Türen, können diese abends von innen abgeschlossen werden und der Schlüssel bleibt im Schloss stecken.

Grundsätzlich muss sichergestellt sein, dass alle Teilnehmenden bei Gefahr das Haus verlassen können. Dies ist mit modernen Türen oder mit dem Steckenlassen des Schlüssels von innen möglich.

Ist das nicht möglich, muss abgewogen werden: Ist bekannt, dass mit nächtlichen Besuchern gerechnet werden muss, sollte unbedingt abgeschlossen werden (unter anderem, um die Teilnehmenden vor Diebstahl zu schützen). Lassen sich die Zimmer abschließen, ist die Unterkunft nur von einer Gruppe belegt und ist das Grundstück als solches eingezäunt, kann auf das Abschließen auch einmal verzichtet werden.

Türen- und Schließsysteme sollten unbedingt ein Thema beim Treffen von Vorabgesprächen mit der Unterkunft sein.

## 19. Wie viele Stunden darf ich als Jugendleiter höchstens arbeiten?

### Welche Pausenzeiten stehen mir zu?

**Rechtliche Aspekte:** Für Ehrenamtliche und Selbstständige gibt es keine gesetzlichen Regelungen, insofern kann grundsätzlich so lange gearbeitet werden, solange es nicht ernsthaft gesundheitsgefährdend ist. Dabei sollten sich Jugendleiter daran orientieren, was für

Arbeitnehmer geregelt ist: Pausen müssen vor Arbeitsbeginn terminiert werden und können in 15-Minuten-Blöcke geteilt werden. Dann gelten 30 Minuten Pause bei mehr als sechs Stunden Arbeitszeit und 45 Minuten Pause bei mehr als neun Stunden Arbeitszeit, aber nicht mehr als

6 Std. Arbeit am Stück (§ 4 ArbZG). Die maximale Arbeitszeit im Betreuungsbereich liegt bei bis zu zehn Stunden am Tag. Zwischen zwei Arbeitstagen müssen mindestens zehn Stunden Ruhepause liegen (§ 5 ArbZG). Die normale Arbeitszeit in Deutschland liegt aber eigentlich noch unter den genannten Werten.

***Für den Jugendleiter heißt das konkret:***

Bei der Zusammenstellung von Jugendleiter-Teams für Ferienfreizeiten sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass für die Jugendleiter genügend Pausen- und Schlafzeiten eingeplant werden. Eine verantwortungsvolle Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist im übermüdeten Zustand kaum möglich.

## 20. Wann darf ich mich aus Programmeinheiten rausziehen? Muss ich immer anwesend sein? Was sind Ausnahmefälle?

Rechtliche Aspekte: Solange die Aufsichtspflicht sichergestellt ist, spricht rechtlich nichts dagegen, sich aus einzelnen Einheiten rauszuziehen. Wenn ein Jugendleiter krank wird, sollte er sich immer zurückziehen, um andere Jugendleiter und Teilnehmende nicht anzustecken. Für den Jugendleiter heißt das konkret: Selbst wenn die Aufsichtspflicht sichergestellt ist, sollte ein Jugendleiter immer abwägen, ob es sinnvoll ist, wenn er sich aus einer Programmeinheit zurückzieht. Schließlich nimmt er eine wichtige Vorbildfunktion ein. Letztendlich ist es jedoch eine Frage, die im Team besprochen werden sollte. Bei Krankheiten sollte sich der Jugendleiter unbedingt erholen. Bei ernsthafter Krankheit sollte sich der Jugendleiter mit dem Träger der Ferienfreizeit in Verbindung setzen. Was mache ich, wenn ein Kind nicht regelmäßig oder gar nicht isst, oft alleine

unterwegs ist, psychisch angeschlagen wirkt?

Wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, sollte nicht einfach weggesehen werden – auch rechtlich sind die meisten Jugendverbände verpflichtet, entsprechend zu handeln (§ 8a SGB VIII).

Da die Erziehung der Kinder auch weiterhin den Erziehungsberechtigten vorbehalten bleibt, muss mit ihnen zusammengearbeitet werden, um entsprechende Erziehungshilfen auch zu ermöglichen. In jedem Fall ist das aber keine Aufgabe für den Jugendleiter, weil niemand wissen kann, was dahinter steckt. In entsprechenden Fällen sollten die Fachkräfte im Verband angesprochen werden, die dann über geeignete Maßnahmen entscheiden und die ggf. die Erziehungsberechtigten kontaktieren.

## Wer sind die Autoren?

Kilian Schmuck und Steffen Gentsch arbeiten bei der Bildungsinitiative „mehr als lernen“ ([www.mehralslernen.org](http://www.mehralslernen.org)) als Jugendtrainer und leiten dort unter anderem Jugendleiterseminare, Rechtsschulungen für zukünftige Betreuer/-innen sowie inhaltliche Auffrischungs-Seminare für Jugendleiter.

Beide engagieren sich darüber hinaus ehrenamtlich im Vorstand des Instituts für Jugendleiter und Qualifikation ([www.juleiqa.de](http://www.juleiqa.de)).

# Inhalt

Vorwort .....	3
1. Was genau ist die Aufsichtspflicht? .....	4
2. Wie erfülle ich meine Aufsichtspflicht? .....	4
3. Wie sieht meine Rolle bei der Aufsichtspflicht aus? Inwiefern bin ich haftbar? .....	7
4. Was für Strafen und Sanktionen sind erlaubt? .....	7
5. Was mache ich bei Vandalismus durch Teilnehmende? .....	8
6. Darf ich Teilnehmende zum Aufräumen zwingen? .....	9
7. Was muss ich machen, wenn ich Teilnehmende bei einer sexuellen Handlung erwische? .....	9
8. Müssen die Teilnehmenden getrennt geschlechtliche Zimmer beziehen? .....	10
9. Was muss ich machen, wenn ich Teilnehmende bei einem Kuss erwische? .....	11
10. Was mache ich, wenn ich merke, dass sich ein Teilnehmer in mich verliebt hat (und ich mich auch in ihn)? .....	11
11. Gibt es Grenzen bei jüngeren Altersgruppen was die Methodenwahl angeht? (z.B. Spiele, bei denen man evtl. die T-Shirts auszieht) .....	12
12. Darf ich Fotos von Teilnehmenden machen ohne sie zu fragen? .....	12
13. Muss immer ein Rettungsschwimmer dabei sein, wenn ich mit Teilnehmenden schwimmen gehe? .....	13
14. Darf ich Teilnehmende mit einem eigenen Auto oder einem eigenen Kleinbus transportieren? .....	14
15. Was muss bei Arztbesuchen und Krankheitsfällen beachtet werden? Darf ich Teilnehmenden Medikamente geben? Darf ich Teilnehmenden Medikamente verabreichen, wenn mir die Eltern dies schriftlich genehmigen? .....	15
16. Was ist beim Kochen mit Gruppen zu beachten? Was passiert, wenn sich bei einer Selbstversorger-Ferienfreizeit eine Krankheit wegen mangelhafter Hygiene ausbreitet? (Hygienevorschriften etc.) .....	16
17. Gibt es einen rechtlichen Rahmen für Nachtruhe? .....	16
18. Muss ich das Haus nachts abschließen? .....	17
19. Wie viele Stunden darf ich als Jugendleiter höchstens arbeiten? Welche Pausenzeiten stehen mir zu? .....	17
20. Wann darf ich mich aus Programmeinheiten rausziehen? Muss ich immer anwesend sein? Was sind Ausnahmefälle? .....	18
Wer sind die Autoren? .....	19